- Gesetz vom 28. März 1962 über die Anwendung der Atomenergie in der Deutschen Demokratischen Republik - Atomenergiegesetz - (GBl. I Nr. 3S.47).
- Gesetz vom 23. Januar 1964 zur Änderung des Gesetzes vom 28. März 1962 über die Anwendung der Atomenergie in der Deutschen Demokratischen Republik - Atomenergiegesetz - (GBl. I Nr. IS. 1),
- Gesetz vom 1. September 1966 zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung der Atomenergie in der Deutschen Demokratischen Republik
  Atomenergiegesetz - (GBl. I Nr. 9 S. 75),
- Ziffer 41 der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen - Anpassungsgesetz-(GBl. I Nr. US. 242),
- Verordnung vom 28. März 1962 zum Atomenergiegesetz Einrichtung von Schutzgebieten (GBl. II Nr. 18 S. 151),
- Verordnung vom 28. März 1962 zum Atomenergiegesetz - Haftung für Strahlenschäden -(GBl. II Nr. 18 S. 152),
- Ziffer 57 der Anlage 1 zur Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Strafhinweisen - Anpassungsverordpung - (GBl. II Nr. 62 S. 363),
- § 9 Abs. 3 und die Ziffern 4, 7 und 8 der Anlage zur Verordnung vom 26. November 1969 über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung - Strahlenschutzverordnung-(GBl. II Nr. 99 S. 627).

## Anlage

zu vorstehendem Gesetz

## Begriffsbestimmungen:

- 1. Kernanlagen:
- a) Kernkraftwerke, Kernheizwerke,
- Forschungsreaktoren und sonstige Kernreaktoranlagen,
- c) unterkritische Anordnungen,
- d) Anlagen zur Herstellung, Be- und Verarbeitung sowie zur Aufbewahrung von Kernmaterial.
- e) Anlagen zur Wiederaufbereitung von bestrahltem Kernmaterial,
- f) Anlagen zur zentralen Endlagerung radioaktiver Abfälle.
- 2. Einsatz von Kernanlagen:
- Der Einsatz von Kernanlagen umfaßt:
- a) den dem Anwendungszweck entsprechenden Betrieb der Anlage,
- b) die zur Vorbereitung auf diesen Betrieb notwendigen T\u00e4tigkeiten, wie Standortwahl, Projektierung, Konstruktion, Errichtung, Herstellung, Inbetriebnahme, Reparatur und Rekonstruktion,

- c) die Stillegung der Anlage.
- 3. Strahleneinrichtungen:
- a) Einrichtungen, die umschlossene Strahlenquellen enthalten (z. B. Teletherapieeinrichtungen, Gammadefektoskopieeinrichtungen, Banddikkenmeßeinrichtungen, Strahlenschranken, Dichte- und Feuchtemeßeinrichtungen, Ionisationsdetektoren u. a.),
- b) Einrichtungen, in denen geladene Teilchen beschleunigt werden (Röntgeneinrichtungen und Teilchenbeschleuniger),
- c) Einrichtungen, in denen ionisierende Strahlung als Nebeneffekt auftritt.
- 4. Einsatz von Strahleneinrichtungen:

Der Einsatz von Strahleneinrichtungen umfaßt:

- a) den dem Anwendungszweck entsprechenden Betrieb der Einrichtung,
- b) die zur Vorbereitung auf diesen Betrieb notwendigen T\u00e4tigkeit\u00e4n, wie Standortwahl, Projektierung, Konstruktion, Errichtung, Herstellung, Inbetriebnahme und Instandhaltung,
- c) die Stillegung der Einrichtung.
- 5. Radioaktiver Stoff:

Radioaktiver Stoff ist jeder Stoff, der Radionuklide oberhalb festzulegender Mengen und/oder Konzentrationen enthält.

6. Umschlossene Strahlenquelle:

Ein radioaktiver Stoff, der ständig von einer allseitig dichten, festen, inaktiven Hülle umschlossen ist, die unter üblichen betriebsmäßigen Beanspruchungen seinen Austritt verhindert.

7. Kernmaterial:

Kernmaterial sind radioaktive Stoffe,

- in denen bei geeigneter Anordnung eine Kernspaltungskettenreaktion unterhalten werden kann (Kernbrennstoffe),
- aus denen durch physikalische oder chemische Verfahren Kernbrennstoffe hergestellt werden können,

sofern festzulegende Mindestmengen und/oder Konzentrationen überschritten werden.

8. Verkehr mit radioaktiven Stoffen:

Erwerb, Besitz, Verfügung, Ein- und Ausfuhr, Weitergabe und jede andere Verbreitung sowie Transport auf öffentlichen Verkehrswegen;

Umgang (Untersuchung, Gewinnung, Aufbereitung, Herstellung, Be- und Verarbeitung, Anwendung, Aufbewahrung, innerbetrieblicher Transport, Beseitigung und jede sonstige Verwendung oder Veränderung);

andere Tätigkeiten, bei denen radioaktive Stoffe anwesend sind.

9. Strahlenschutz:

Gesamtheit der Forderungen, Maßnahmen, Mittel und Methoden, die dem Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung dienen.

10. Atomsicherheit: